

Beschlüsse 2017/2

Datum: 25.02.2017

Vorsitzende: Elisabeth Sieberer

Beschluss1

Betreff: Adaptierung der Prüfungsordnung in den auslaufenden Studien

Die Prüfungsordnung der auslaufenden Studien wird an die geltende Regelung der Primarstufe sowie an die derzeit geltende gesetzliche Regelung angepasst.

Die bisherige Formulierung der Prüfungsordnung der auslaufenden Studien

§7 (6) Die negativ beurteilte schulpraktische Leistung eines Studiensemesters darf nur einmal wiederholt werden. Eine erneute negative Beurteilung führt zur Beendigung des Studiums gem. § 59 Abs. 2 Z 6 Hochschulgesetz 2005.

wird ersetzt durch

§7 (6) Das Studium gilt gemäß § 59 (2) Z 6 HG als vorzeitig beendet, wenn Studierende in den semesterweise beurteilten Anteilen der pädagogisch-praktischen Studien nach einmaliger Wiederholung – insgesamt jedoch zweimal – negativ beurteilt wurden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss 2

Betreff: Angleichung der Regelungen für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Die Regelung für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen in den auslaufenden Studien wird an die geltende Durchführungsbestimmung in der Primarstufe angepasst und lautet nun folgendermaßen:

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

- (a) Der/Die Lehrveranstaltungsleiter/in hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung mehrere der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen erbringen zu können.
- (b) Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen. Keine der einzelnen Teilleistungen darf allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein.
- (c) Eine Abmeldung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist nur bis zu einem Drittel der Präsenzeinheiten möglich. Erfolgt keine Abmeldung, wird die Lehrveranstaltung bei Nichterbringen der geforderten Leistungen bzw. der Nicht-Erfüllung der Anwesenheitspflicht negativ beurteilt.
- (d) Die Beurteilungen sind bis 4 Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung im Prüfungsmanagement einzutragen. Die Übermittlung der Daten an das SC Studien zur Evidenzhaltung hat unmittelbar zu erfolgen.
- (e) Ein Nachreichen schriftlicher Leistungen ist bis 1 Woche nach Ende der Lehrveranstaltung möglich, wenn dies der/die Lehrveranstaltungsleiter/in ermöglicht.
- (f) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind zur Gänze zu wiederholen, wenn sie negativ beurteilt wurden. Es ist dreimalige Wiederholung zulässig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig